

Satzung der Stadt Wolfach

über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass des „Stadtbrunnenfestes“ und des „Wolfacher Herbstes“ in Wolfach und des „Frühlingsfestes“ und „Feuerwehrfestes“ in Wolfach, Stadtteil Kinzigtal

Aufgrund von § 8 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14. Februar 2007 (GBl Seite 135) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Wolfach am 12. März 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Aus Anlass des „Stadtbrunnenfestes“ (in der Regel am 3. Sonntag im Mai) werden die Ladenschlusszeiten in Wolfach abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten des Ladenschlussgesetzes festgesetzt.

(2) Aus Anlass des „Wolfacher Herbstes“ (in der Regel am 1. Sonntag im November) werden die Ladenschlusszeiten in Wolfach abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten des Ladenschlussgesetzes festgesetzt.

(3) An diesen Tagen dürfen die Verkaufsstellen von 12.00 Uhr bis spätestens 17.00 Uhr geöffnet sein, räumlich begrenzt auf die Bereiche Bahnhofstraße, Hauptstraße, Vorstadtstraße, Schiltacher Straße, Kirchstraße und Schmelzegrün.

§ 2

(1) Aus Anlass des „Frühlingsfestes“ in Halbmeil (im Zusammenhang mit den jährlich bundesweit festgelegten Stihl-Testtagen in der Regel an einem Sonntag im April), werden die Ladenschlusszeiten in Wolfach, Stadtteil Kinzigtal, abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten des Ladenschlussgesetzes festgesetzt.

(2) Aus Anlass des Feuerwehrfestes in Halbmeil (in der Regel am letzten Sonntag im September) werden die Ladenschlusszeiten in Wolfach, Stadtteil Kinzigtal, abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten des Ladenschlussgesetzes festgesetzt.

(3) An diesen Tagen dürfen die Verkaufsstellen von 12.00 Uhr bis spätestens 17.00 Uhr geöffnet sein, räumlich begrenzt auf den Ortsteil Halbmeil.

§ 3

An Oster- und Pfingstsonntagen dürfen Verkaufsstellen nicht geöffnet werden.

§ 4

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Wolfach über die Offenhaltung von Verkaufsstellen aus Anlass des „Stadtbrunnenfestes und des „Wolfacher Herbstes“ vom 13. März 2008 außer Kraft.

Wolfach, den 08.07.2015

Thomas Geppert
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt am 06.08.2015 bekannt gemacht und mit Schreiben vom 07.08.2015 dem Landratsamt Ortenaukreis als Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.